

6257/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde,
betreffend Ausgewogenheit der Maßnahmen zwischen Arbeitnehmer -
Innen und ArbeitgeberInnen
(Nr. 6677/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Fragen 1 und 2:

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 297/1995, wurde eine außerordentliche Erhöhung der GSVG - Mindestbeitragsgrundlage in den Jahren 1996 bis 1999 zusätzlich um jeweils S 500,-- normiert. Die für 1998 vorgesehene außerordentliche Anhebung der GSVG - Mindestbeitragsgrundlage wurde durch das Arbeits - und Sozialrechts - Änderungsgesetz 1997, BGBl I Nr. 139/1997, 22. GSVG - Novelle, ausgesetzt. Mit der 23. GSVG - Novelle, BGBl. I Nr. 139/1998, wurde die außerordentliche Erhöhung um S 500,-- auf 2002 verschoben und schlußendlich im Rahmen der 24. GSVG - Novelle (Beschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1999) zur Gänze zurückgenommen. In bezug auf diese schrittweise Änderung bei der Anhebung der GSVG - Mindestbeitragsgrundlage ist auf die jeweiligen ausführlichen finanziellen Erläuterungen zu den entsprechenden Novellierungen zu verweisen (134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP sowie 886, 1235 und 1910 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP).

Nimmt man etwa die endgültige Sistierung der Anhebung im Jahr 2002, so ist diese gemäß den erwähnten finanziellen Erläuterungen mit einer Entlastung der Beitragszahler im GSVG von 245 Mio. S im Jahr 2002 verbunden. Da aber gleichzeitig die Hundertsätze in der Krankenversicherung der Pensionisten gesenkt werden, ist die Maßnahme für die Pensionsversicherung kostenneutral; es kommt weder zu einer Belastung der Versichertengemeinschaft in der Pensionsversicherung nach dem GSVG, noch zu einer Belastung des Steuerzahlers im Wege einer Erhöhung des Bundesbeitrages in der Pensionsversicherung. Diese indirekte Umschichtung von

Mitteln aus der Kranken - in die Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Entlastung der Beitragszahler im GSVG ist daher keine Rücknahme des ursprünglichen Spar - paketes sondern resultiert aus den in der Vergangenheit erzielten Überschüssen in der Krankenversicherung nach dem GSVG.

Durch das Strukturangepassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, wurden mit Wirk - samkeit vom 1. September 1996 die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitig Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. wegen Erwerbsunfähigkeit verschärft. In diesem Zusammenhang wurde eine Übergangs - bestimmung normiert, nach der für weibliche Versicherte, die am 1. September 1996 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, die vor dem Strukturangepassungsgesetz 1996 geltenden Anspruchsvoraussetzungen anzuwenden sind. Diese Übergangs - bestimmung wurde durch die 23. BSVG - Novelle (Beschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1999) auf Bäuerinnen, die am 1. September 1996 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, ausgedehnt. Auch in Zusammenhang mit der Erweiterung der Übergangsbestimmung bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeits - fähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit wird auf die ausführlichen finanziellen Erläuterungen zur 23. Novelle zum BSVG verwiesen (1911 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP).

Mit 1. Jänner 1998 wurden neue Gleitpensionsregelungen eingeführt (Arbeits - und Sozialrechts - Änderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 139/1997). Mit der 55. ASVG - Novelle, BGBl. I Nr. 138/1998, und den dementsprechenden Parallelnovellen wurde vorgesehen, daß für Personen, deren Gleitpension einen im ersten Halbjahr 1998 liegenden Stichtag aufweist, weiterhin die Bestimmungen über die bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Gleitpension Anwendung finden, wenn sie dies beantragen. Die Änderungen bei der Gleitpension haben keine finanziellen Auswirkungen, da sich die Auswirkungen auf Einzelfälle beschränken.

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik wurden keine Maßnahmen seit den beiden Strukturangepassungsgesetzen zurückgenommen, ausgesetzt bzw. verschenkt. In diesem Zusammenhang möchte ich aber in Erinnerung rufen, daß seither eine Reihe von legislativen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen oder bedrohten ArbeitnehmerInnen umgesetzt wurden, wie insbesondere:

- Einführung des Bonus/Malus - Systems zur Beschäftigungssicherung Älterer,
- Verbesserung der Arbeitslosengeldberechnung für Lehrlinge,
- Aktivierung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe zur Besonderen Eingliederungsbeihilfe,
- Erleichterung der Aufnahme von vorübergehender Beschäftigung von Arbeitslosen,

- Sicherungsbeitrag, um erworbene Ansprüche von Arbeitslosengeld und Not - standshilfe zu wahren,
- Gewährung von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz und sonstigem Karenz - urlaub bei Ersatzkrafteinstellung,
- Gewährung der Solidaritätsprämie bei Ersatzkrafteinstellung,
- Arbeitslosengeld für Rehabilitanden
- Schaffung eines Auffangnetzes für Jugendliche in Lehrgängen und Lehrlings - stiftungen,
- Maßnahmenpaket für ältere ArbeitnehmerInnen mit Förderung der Altersteilzeit, Kurzarbeit für Ältere, Sicherung der Höhe des Arbeitslosengeldes und attraktivere Gestaltung der Gletpension,
- Familienpaket mit Möglichkeit des Bezuges von 183 Tagen Karenzgeld bis zum siebten Lebensjahr des Kindes und Gewährung des Zuschusses zum Karenz - geld, wenn der Vater nicht genannt wird.

Zu Frage 3:

Die finanziellen Auswirkungen der Zurücknahme bzw. Änderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Sparpaketen ergeben sich aus den bereits erwähnten par - lamentarischen Materialien. Im übrigen möchte ich auf die durch den Rechnungshof durchgeführte Querschnittsüberprüfung verweisen (Zl. 01687/32 - 116/98), in der untersucht wurde, ob die Umsetzung der als Strukturanpassungsgesetz 1995 und Strukturanpassungsgesetz 1996 bezeichneten legitimen Maßnahmen die geplan - ten Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben im Bereich der Sozialversicherung auch tatsächlich zur Folge hatte.